

a)	für die erwachsene Einzelperson	12,-	RM
b)	für Ehepaare ohne Kinder, oder erwachsene Einzelpersonen mit einem Kinde, oder zwei im gemeinsamen Familienverband lebende Geschwister (falls nicht beide ein eigenes Einkommen haben)	18,-	"
c)	für Ehepaare oder erwachsene Einzelpersonen mit Kindern	22,-	"
d)	für einzelne, von Erwachsenen nicht begleitete Kinder vom 5 bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	4,-	"
e)	für Besucher der Jugendherberge bis zum vollendeten 20. Lebensjahre	2,-	"
f)	für Besucher der Jugendherberge über 20 Jahre sowie für Führer von Wandergruppen, wenn sie den Führerausweis des Reichsverbandes für Deutsche Jugendherbergen besitzen	6,-	"

Als Kinder gelten die in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

§ 4. Von der Kurtaxe befreit sind:

1. Personen im Mindestalter von 45 Jahren, die Cuxhaven 25 Jahre regelmäßig zur Kur besucht haben, wenn sie eine Ehrenkarte der Badeverwaltung besitzen;
2. Ärzte, die im Besitze einer Arztkarte der Badeverwaltung sind;
3. Personen, die sich nur zum Besuch bei Einwohnern aufhalten, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, wenn eine Vergütung nicht gezahlt wird;
4. Personen im öffentlichen Dienst, solange sie sich in Cuxhaven dienstlich aufhalten müssen;
5. Personen, die sich ausschließlich beruflich in Cuxhaven aufhalten und hier nicht mehr als dreimal übernachten;
6. Kranke, solange sie sich in hiesigen Heilanstalten befinden;
7. Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen.

Die Befreiung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen schließt auch die Befreiung von Bädergebühren in sich (Warmbäder ausgenommen).

§ 5. Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

1. die leitenden Personen deutscher Kur- und Badeorte;
2. die Leiter und die im Auskunftsdiens tätigen Angestellten deutscher Reisebüros, auf entsprechenden Ausweis;
3. Schriftsteller und Journalisten, die der Redaktion einer deutschen Zeitung oder einer führenden deutschen Zeitschrift angehören, wenn sie Mitglieder des Reichsverbandes Deutsche Presse oder des Vereins Arbeiterpresse sind;
4. Kurgäste, die durch eine Bescheinigung der Heimatsbehörde ihre Bedürftigkeit nachweisen und solche, die sich in Cuxhaven auf Kosten einer Krankenkasse aufhalten;
5. mindermittelte Schwerbeschädigte;
6. Besucher der Jugendherberge — § 2, Abs. e und f — und der von der Badeverwaltung anerkannten Jugendheime, wenn der Aufenthalt nicht länger als sieben Tage dauert.

Die Befreiung der unter Ziffer 5 bezeichneten Personen schließt auch die Befreiung von Bädergebühren in sich (Warmbäder ausgenommen).

§ 6. Auf Antrag tritt eine Ermäßigung der Kurtaxe um 50 v. H. der unter § 2 genannten Sätze ein für: Ehefrauen von Ärzten und deren unselbständige Kinder, bedürftige Arztwitwen und -waisen.

§ 7. Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann binnen 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung bei der Badeverwaltung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Rats kann binnen eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht in Hamburg erhoben werden.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der Kurtaxe nicht aufgehalten.

§ 8. Die Kurtaxe ist spätestens am vierten Tage des Aufenthalts oder, falls die Abreise früher erfolgt, am Abreisetage an die Vermieter oder werklich von 8 bis 12 Uhr vormittags bei der Stadtkasse zu entrichten. Die Vermieter haben sie wöchentlich an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt kann die Kurtaxe auch unmittelbar durch einen mit Ausweis versehenen Beauftragten einziehen lassen. Für die Zahlung der Kurtaxe haftet neben dem Kurgast der Vermieter oder Gastgeber.

§ 9. Der Rat kann in besonderen Fällen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen.

§ 10. Wird die Kurtaxe nicht rechtzeitig bezahlt, so wird eine Mahngebühr gemäß der Verordnung der Stadt vom 6. März 1924, betreffend die Erhebung einer Mahngebühr wegen verspäteter Zahlung städtischer Forderungen, erhoben. Der § 7 gilt auch hierfür. Die Hinterziehung sowie der Versuch der Hinterziehung ist strafbar.

§ 11. Die Kurtaxe kann im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven vom 13. März 1929/7. Februar 1931 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101/133) aufgehoben.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven vom 28. Mai 1929

§ 1. Wer in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September Fremde bei sich aufnimmt, ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen und hierin die bei ihm übernachtenden Fremden einzutragen. Die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift gemacht werden. Für die Vollständigkeit der Eintragung ist der Wirt oder Vermieter verantwortlich.

§ 2. Fremder im Sinne dieser Verordnung ist, wer sich in Cuxhaven vorübergehend aufhält, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen.

§ 3. Das Fremdenbuch und die daraus in deutlicher Schrift anzufertigenden Fremdenzettel richten sich nach einem vom Rat vorgeschriebenen Vordrucke. Für die Inhaber von Gasthäusern und ähnlichen der gewerbsmäßigen Beherbergung dienenden Betrieben sind die in der Verordnung der Polizeibehörde Hamburg über die Meldepflicht in Gasthäusern usw. vom 12. März 1929 (Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 1929) vorgeschriebenen Vordrucke maßgebend.

§ 4. Von allen Eintragungen in das Fremdenbuch über die während der letzten 48 Stunden angekommenen oder abgereisten Fremden sind Fremdenzettel bis 12 Uhr mittags dem Rat einzusenden. Für die Aufnahme der Fremdenzettel werden außerdem vom Rat besondere Kästen angebracht.

Die Fremdenbücher sind erstmalig vor der Benutzung und später innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats dem Rat einzureichen und den vom Rat beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Bäderpreise in den städtischen Badeanstalten.

A. Seebadeanstalt Grimmerhorn.

1. Für Kurgäste gebührenfrei. Als Kurgäste im Sinne dieser Bestimmungen gelten die Inhaber von Kurkarten, Kurtaxe-Ausweisen, Ehrenkarten, Arztkarten oder amtlicher Sonderausweise.

2. Für Einwohner:

Saisonkarte	9.— RM.
Monatskarte	3.50 RM.
Dutzendkarte	1.50 RM.
Einhalb-Dutzendkarte	0.80 RM.
Begleitkarte	0.30 RM.

Einzelkarten werden an Einwohner nicht verabfolgt. Kinderkarten werden nicht mehr ausgeben. Als „Einwohner“ im Sinne dieser Bestimmung gelten auch die im § 3, Ziffer 3 bis 7 der Verordnung über die Kurtaxe bezeichneten Personen. Es sind dies:

- a) Personen, die sich nur zum Besuch bei hiesigen Einwohnern aufhalten, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind,
- b) Personen im öffentlichen Dienst, solange sie sich hier zu Dienstzwecken aufhalten,
- c) Kranke, während ihres Aufenthalts im Staatskrankenhaus oder in einer anerkannten Privatklinik,
- d) Geschäftsreisende, die sich hier ohne Familienangehörige nicht länger als drei Tage zu geschäftlichen Zwecken aufhalten,
- e) Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen.

Saisonkarten und Monatskarten werden vom Kassierer der Seebadeanstalt auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Die Karten sind nicht übertragbar; jeder Mißbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Für Tagesbesucher (Passanten) Einzelkarte 0,50 RM.

B. Volkshadeanstalt, Deichstraße.

Einzelkarte, Einzelkabine	0.30 RM.
Einzelkarte, Sammelkabine, Erwachsene	0.10 RM.
Einzelkarte, Sammelkabine, Kinder	0.05 RM.
Dutzendkarte, Einzelkabine	1.20 RM.
Dutzendkarte, Sammelkabine, Erwachsene	1.— RM.
Dutzendkarte, Sammelkabine, Kinder	0.50 RM.

C. Freibad Cuxhaven.

Die Benutzung ist für jedermann kostenlos. Garderobengebühr 0,20 RM. Ein Zwang zur Abgabe von Garderobe besteht nicht.

D. Kinderbadeanstalt, Steinmarnstrand.

Benutzung kostenlos.

Preise für Wäscheverleihung. (Seebadeanstalt und Freibad.)

Bademantel	0.75 RM.	Badetuch	0.30 RM.
Badeanzug	0.20 RM.	Badekappe	0.20 RM.
Badeschuhe	0.20 RM.	Handtuch	0.10 RM.
Badehose (nur in der Seebadeanstalt)			0.10 RM.

Im Freibad werden, falls eine Garderobekarte gelöst wird, Wertsachen kostenlos aufbewahrt.

Betriebs-Ordnung für das Freibad Cuxhaven.

1. Grenzen des Freibades. Seitlich wird das Gebiet durch je eine Tafel mit der Aufschrift „Freibad-Grenze“ gekennzeichnet. Im Osten steht die Tafel in der Nähe der Steintreppe, die links neben der Strandhalle Kugelbake zum Watt hinabführt; im Westen steht sie am Strande an einem Punkte in Verlängerung des Grenzgrabens und des über die Dünen führenden Fußweges. Nach dem Fahrwasser hin ist das Gebiet durch 10 Baken mit weißem Dreieck-Topfzeichen abgeschlossen. Wer über diese Abgrenzung hinausgeht, tut dies auf eigene Gefahr.

2. Benutzung des Freibades. Das Freibad steht jedermann kostenlos zur Verfügung; Sicherheitsmaßnahmen (Ziffer 3) können seitens der Badeverwaltung jedoch nur in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September und auch nur während der aus den Tabellen ersichtlichen Badezeiten getroffen werden. Wer das Freibad zu anderen Zeiten benutzt, tut dies auf eigene Gefahr.

Die Bekleidung wird gegen eine Gebühr von 20 Rptg. in den Garderobenräumen aufbewahrt. Garderobenmarke lösen! Wertsachen können vor Abgabe der Bekleidung an der Kasse des Freibadgebäudes zur kostenlosen Verwahrung abgegeben werden. Die Wertsachen werden in besonderen Tüten aufbewahrt, die in Gegenwart des Eigentümers durch Drahtheftung verschlossen und von ihm unterschriftlich gekennzeichnet werden. Rückgabe erfolgt nur gegen Einlieferung eines zugehörigen Kontrollzettels. Eine Haftung für Wertsachen wird jedoch nicht übernommen.

Badewäsche ist leihweise gegen Gebühr zu haben. Das Baden im Freibad sowie der Aufenthalt auf dem Watt, am Strande oder in der Umgebung ist nur in vollständigen Badeanzügen (keine Sport-Badehosen usw.) gestattet.

3. Aufsicht, Sicherheitsmaßnahmen. Jeder Benutzer des Freibades ist verpflichtet, den Anweisungen der Badewärter Folge zu leisten. Insbesondere hat jeder Badende die mit Horn oder Schrißpfeife gegebenen Rückruf-Signale des Badewärters zu beachten. Ein neues Rettungsschiff ist beschafft worden. Im Freibad befindet sich eine Verbandsstation, die auch mit den Geräten zur Wiederbelebung Ertrunkener versehen ist. Das Freibad erhält einen besonderen Fernsprechanruf, um notfalls einen Krankenwagen oder Arzt herbeizurufen. Das Personal ist bootkundig und im Rettungsschwimmen ausgebildet.

4. Die Badeverwaltung bittet alle Einwohner und Gäste, diese Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sitte und Sicherheit weitgehend zu unterstützen.

Bestimmungen über Anmeldung der Kurgäste und Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Duhnen.

Jeder Gast ist verpflichtet, sich sofort nach seiner Ankunft in das Fremdenbuch seines Wohnungsgebers einzutragen. Letzterer hat seine Gäste am nächsten Werktag der Badeverwaltung nach der von dieser erlassenen Vorschrift anzumelden.

Im Absatz 1 muß es heißen: jedoch für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September höchstens

Die Kurtaxe beträgt für jede Übernachtung:	
für die Einzelperson	0.40 RM.
für 2 Personen einer Familie	0.65 RM.
für 3 und mehr Personen einer Familie	0.80 RM.
	6.— RM.
	10.— RM.
	12.— RM.

2. Zur Kurtaxe werden nicht herangezogen:

- Aerzte und ihre Familienangehörigen,
 - diejenigen, welche zur Erholung oder zur Kur in das Görnerstift gesandt sind, sowie das Pflege- und sonstige Personal dieser Anstalt.
 - Personen, welche sich nur besuchsweise in der Gemeinde aufhalten, ohne für ihren Aufenthalt Pension oder Wohnungsmiete zu zahlen.
 - Beamte oder Militärpersonen, solange sie sich in dienstlicher Veranlassung in der Gemeinde aufhalten, wenn auch gleichzeitig zur Kur.
 - alle diejenigen, welche sich geschäftlich in der Gemeinde aufhalten und daher nicht als Kurgäste anzusehen sind.
 - diejenigen Kurgäste, welche auf ihren Antrag als Bedürftige vom Gemeindevorstande mit der Zahlung der Kurtaxe befreit werden. Zum Nachweis der Bedürftigkeit genügt ein ärztliches Attest und eine amtliche Bescheinigung über die Bedürftigkeit. Für Gouvernanten, Erzieherinnen und Dienstmädchen, die sich in Begleitung der sie beschäftigenden Familie befinden, wird eine besondere Kurtaxe nicht erhoben.
 - Schwerkriegsbeschädigte mit über 50% Erwerbsunfähigkeit. Ferner Schüler unter 14 Jahren und der aufsichtsführende Schulleiter. — Schüler über 14 Jahre und der aufsichtsführende Schulleiter zahlen die halbe Kurtaxe.
3. Die Kurtaxe ist spätestens am 4. Tage des Aufenthalts in der Gemeinde an die von dem Gemeindevorstande mit der Einziehung der Kurtaxe beauftragten Personen zu zahlen. — Nicht rechtzeitig gezahlte Kurtaxen werden gemäss § 1 Absatz 5 des Gesetzes vollstreckt.
4. Die Zahlung der Kurtaxe berechtigt zur unentgeltlichen Benutzung der für die Kurgäste bestimmten Einrichtungen, mit Ausnahme der Bäder und etwaiger sonstiger Einrichtungen, für welche die festgesetzte Gebühr nach den hierfür getroffenen Bestimmungen auch von Kurgästen gezahlt werden soll.

Preise der Bäder in der Badeanstalt Duhn

Einzelbad 50 Pfg. — Ein Dutzend Bäder 5 Mk.

Für Kinder ist, wenn keine besondere Kabine benötigt wird, die Hälfte zu zahlen. Wäsche ist gegen mässige Vergütung beim Bademeister zu haben.

Preise der Bäder im Familienbad Duhn

In Einzelkabinen für Erwachsene 40 Pfg., Kinder 25 Pfg.

Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven vom 17. März 1928.

Bei dem Öffnen und Schließen der Drehbrücke über den Alten Hafen in Cuxhaven ist das Betreten des gesperrten Teils derselben verboten. Während der Dunkelheit wird das Öffnen der Brücke durch eine rote elektrische Lampe am First des Brückeneinsteiges gekennzeichnet. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 20a des Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege in der Fassung vom 8. Oktober 1923, in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 mit Geldstrafe bis zu 150 R.M. oder mit Haft bestraft. Die Polizeiverordnung betr. den Verkehr auf der Drehbrücke in Cuxhaven vom 18. Dezember 1907 wird aufgehoben.

Tarif für Fuhrwerke die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 18. Oktober 1910 und den Änderungen vom 5. April 1924, 16. Juli 1926 und 12. Juli 1928

Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badeallee; der zweite Fahrbezirk von der Badeallee bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhn und Stickenbüttel.

- Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1–2 Personen R.M. 1.50
für jede weitere Person mehr 0.40
- Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1–2 Personen 2.25
für jede weitere Person mehr 0.40
- Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhn oder Stickenbüttel, Brookeswalde oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen 3.—
für jede weitere Person mehr 0.75
- Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhn, Stickenbüttel, Brookeswalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumröhne oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen 3.75
für jede weitere Person mehr 0.75
- Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus“ oder umgekehrt kostet für 1–2 Personen 4.50
weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt 6.—
für jede weitere Person mehr 0.75
- Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhn oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1–2 Personen 4.50
für jede weitere Person mehr 0.75
- Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhn oder Brookeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1–2 Personen 6.—
für jede weitere Person mehr 0.75
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg 0.40
über 25 kg 0.75

Taxe für Zeitfahrten.

- Zeitfahrten kosten für 1–2 Personen R.M. 3.75
für die erste Stunde 0.75
für jede weitere Viertelstunde 0.40
für jede Person und Stunde mehr 0.40
- Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.

Taxe für Stellwagen.

- Fahrt nach dem Familienbade in Cuxhaven oder umgekehrt für die Person R.M. 0.40
Döser Kirche oder umgekehrt für die Person 0.80
Duhn oder umgekehrt für die Person 0.50
Brookeswalde über Westerwisch oder umgekehrt für die Person 0.40
Brookeswalde über Stickenbüttel oder umgekehrt für die Person 0.50
Sahlenburg oder umgekehrt für die Person 0.70
Sahlenburg (Nordheimstiftung) oder umgekehrt für die Person 0.80
Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person 0.80
Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei.
Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg 0.25
über 25 kg 0.50

Tarif für Kraftwagen die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 10. Mai 1912 und den Änderungen vom 5. April 1924, 20. Mai 1926 und 5. April 1928

Das Droschkengebiet umfaßt das Gebiet von Ritzebüttel mit Ausnahme der Gemeinden Gudenorf, Oxstedt, Berensch und Arensch.

Die Kraftdroschken leisten:

bei Fahrten	für die Grundgebühr von 0.40 R.M. für je weitere 0.10 R.M.
1. Taxe I:	
innerhalb des Droschkengebiets am Tage mit 1 Person ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	300 m oder 3 Min. Wartezeit
2. Taxe II:	
innerhalb des Droschkengebiets a) am Tage mit 1 Person mit Gepäck über 15 kg, sowie mit Personen ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht b) zur Nachtzeit mit 1 Person ohne oder mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht	200 m oder 3 Min. Wartezeit
3. Taxe III:	
für alle übrigen Fällen	150 m oder 3 Min. Wartezeit
Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 28 bis 7 Uhr. Für Anfahrten nach dem Bestimmungsort darf ein Zuschlag von 0,30 R.M. erhoben werden. Weitere Zuschläge dürfen nicht gefordert werden. Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. Bei Fahrten über das Droschkengebiet hinaus gilt freie Vereinbarung; hierauf ist der Fahrgast vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.	

Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landherrschaft Ritzebüttel vom 24. Oktober 1927 und Änderung vom 13. August 1928.

Auf Grund § 20a des hamburgischen Gesetzes, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, und gemäss § 17 der Polizeiverordnung des Amtverwalters vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke (Amtsblatt S. 629) wird für das Gebiet der Landherrschaft Ritzebüttel folgendes angeordnet:

§ 1. Auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen darf Fuhrwerk jeder Art nur dort halten, wo der Verkehr durch das haltende Fuhrwerk nicht behindert wird und das Halten nicht durch besondere Anordnungen verboten ist. Die öffentlichen Halteplätze und die Haltestellen des Omnibusses dürfen nur durch die gemäss §§ 2 und 3 zugelassenen Fuhrwerke benutzt werden. Die Straßenecken sind stets in einem Abstände von mindestens 10 Metern freizuhalten; von den Haltestellen des Omnibusses haben die anderen Fuhrwerke einen Abstand von mindestens 25 Metern zu wahren. — Personenwagen, Lastwagen und -karren sowie Krafträder mit Beiwagen und Kraftdreiräder dürfen in folgenden Straßen in Cuxhaven nicht länger halten, als das Ein- oder Aussteigen, das Be- oder Entladen erfordert: Nordsteinstr., Westerrheide, Südersteinstr., gr. Hardewiek, kl. Hardewiek, Deichstr., Mittelstr., Fahrenholzstr., Kurzestr., Schillerstr., Marienstrasse, Strichweg von Marienstr. bis Jaenischstr.

§ 2. Öffentliche Halteplätze sind Stände auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch das Amt als solche bestimmt sind. Sie werden für Kraftdroschken, Stellwagen, Pferdroschken, — Stellwagen und Omnibusse getrennt — angewiesen und dürfen nur in der Zahl und von der Fuhrwerksart benutzt werden, die vom Amte dafür zugelassen ist.

Die Führer der zugelassenen Fuhrwerke dürfen sich auf den öffentlichen Halteplätzen nur zum Anwerben von Fahrgästen unter den in § 18 der Polizeiverordnung vom 18. Oktober 1910, betr. die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellten Fuhrwerke festgesetzten Einschränkungen aufstellen.

§ 3. Haltestellen des Omnibusses sind die Stellen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen der Omnibus bei der Zurücklegung der ihm genehmigten Linie zu halten berechtigt und verpflichtet ist. Sie werden vom Amt Ritzebüttel festgesetzt und dürfen nur für das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste des Omnibusses benutzt werden.

§ 4. Die Anweisung der öffentlichen Halteplätze (§ 2) und der Haltestellen (§ 3) ist jederzeit widerruflich. Für die Benutzung der öffentlichen Halteplätze ist für jedes Fuhrwerk bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres ein Standgeld von R.M. 8.— an die Kasse des Amtes Ritzebüttel zu zahlen.

§ 5. Die Führer der Fuhrwerke haben allen Anordnungen der Polizeibeamten über die Benutzung der öffentlichen Verkehrswege unweigerlich Folge zu leisten, auch wenn sie mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse von diesen Bestimmungen abweichen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu R.M. 150.— oder mit Haft bestraft.

Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze.

Gemäß der Verordnung über den Fuhrwerksverkehr im Gebiete der Landesherrschaft Ritzbüttel vom 24. Oktober 1927 wird nachstehend das Verzeichnis der öffentlichen Halteplätze zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Belegenheit	Art	Zahl
	der zugelassenen Fuhrwerke	
	Kraftdroschken	12
	Kraftstellwagen	1
Stadtbahnhof	Pferdedroschken	2
	Pferdestellwagen	3
	Omnibusse	3
Kaemmererplatz	Kraftdroschken	2
Abendrothstrasse	Kraftdroschken	6
Kaiserapotheke	Kraftdroschken	6
Strandstrasse	Kraftdroschken	4
Steinmannerstrasse	Kraftdroschken	4
bei der Döser Kirche	Kraftdroschken	4
Elbstrasse	Kraftdroschken	8
	Pferdedroschken	2
Alte Liebe	Omnibusse	2
	Kraftdroschken	8
Seebäderbrücke	Pferdedroschken	2
	Omnibusse	2
Amerikahöft		
Lenzstrasse	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Duhnen	Kraftdroschken	4
Strandstrasse	Kraftstellwagen	1
Duhnen	Pferdestellwagen	2
Dohrmannsplatz	Omnibusse	2
Duhnen		
Hotel zum Meer		
Brookeswalde	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lokal „Walddeslust“		
Brookeswalde	Fuhrwerke aller Art	unbeschränkt
Lokal „Walddeslust“		

Die Aufstellung der Fuhrwerke auf diesen Halteplätzen regelt die Polizei.

Verordnung über den Betrieb der Kraftomnibusse vom 18. Dezember 1926. (Auszug).

§ 22. Vorschriften über die Fahrgäste.

1. Betrunkene, mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftete oder Personen, welche durch ihre schmutzige Kleidung oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrgästen lästig fallen würden, sowie Gefangene sind von der Beförderung ausgeschlossen.

2. Verboten ist

- die Mitnahme von Tieren und geladenen Schußwaffen sowie von Gepäckstücken, die durch Umfang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können. Die Zulassung von Ausnahmen behält sich das Hamburgische Amt Ritzbüttel vor,
- das Aufsteigen auf einen als „Besetzt“ bezeichneten Wagen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schaffners sowie das Berühren der zur Beleuchtung dienenden und der anderen Betriebsvorrichtungen,
- das Rauchen sowie das Mitführen brennender oder angerauchter Zigarren, Zigaretten und Pfeifen im Innern eines Wagens,
- das Ausspucken in den Wagen und jedes ungebührliche Benehmen (Musizieren, Lärmen, Singen, Belästigung der Mitfahrenden und des Schaffners usw.),
- jede Unterhaltung mit dem Führer.

3. Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Schaffners ist unbedingt Folge zu leisten.

4. Fahrgäste, die dies nicht tun, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung des Schaffners den Wagen sofort zu verlassen.

Taxe für den Kraft-Omnibusbetrieb der Cuxhavener Omnibus-Gesellschaft mbH.

Die Fahrpreise für den Kraftomnibusbetrieb der Cuxhavener Omnibus-Gesellschaft m. b. H. werden nach § 76 der Reichsgewerbeordnung in Übereinstimmung mit den beteiligten Gemeindebehörden und mit dem Herrn Regierungspräsidenten in Stade mit Wirkung vom 1. November 1931 wie folgt festgesetzt:

Der Fahrpreis beträgt für eine Fahrt

a) auf der Strecke Cuxhaven—Döse—Duhnen ab Bahnhof Cuxhaven oder	
Hafen:	oder zurück
nach Haltestelle Lütt's Ecke	R.M. 0.15
„ „ Badehausallee	„ „ 0.20
„ „ Emmastrasse	„ „ 0.30
„ „ Freibad Kugelbake	„ „ 0.40
„ „ Duhner Grenze	„ „ 0.40
„ „ Duhnen	„ „ 0.60

b) auf der Strecke Cuxhaven—Westerwisch—Brookeswalde—Sahlenburg ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:

nach Haltestelle Grenzstrasse	oder zurück	R.M. 0.10
„ „ Westerwisch-Söhl	„ „	„ 0.30
„ „ Brookeswalde	„ „	„ 0.40
„ „ Sahlenburg-Forst	„ „	„ 0.60
„ „ Sahlenburg-Nordheimstiftung	„ „	„ 0.75

d) auf der Strecke Cuxhaven—Döse—Stickenbüttel ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:

nach Haltestelle Stickenbüttel-Kreuzung	oder zurück	R.M. 0.40
„ „ Brookeswalde	„ „	„ 0.50

d) auf der Strecke Cuxhaven—Grodén—Altenbruch—Lüdingworth ab Bahnhof Cuxhaven oder Hafen:

nach Haltestelle Martinsklause	oder zurück	R.M. 0.15
„ „ Groden-Papenstrasse	„ „	„ 0.20
„ „ Groden-Kirche	„ „	„ 0.30
„ „ Altenbruch-v. Sehstrasse	„ „	„ 0.40
„ „ Altenbruch Kirche	„ „	„ 0.50
„ „ Otterndorfer Landstrasse	„ „	„ 0.60
„ „ Lüdingworth	„ „	„ 0.70

Für eine Fahrt bis zur nächstfolgenden Haltestelle beträgt der Fahrpreis 0.15 R.M. — Kinder bis 1 Meter Größe, für die ein besonderer Platz nicht beansprucht wird, fahren frei. Kinder und Schüler bis zu 14 Jahren zahlen von allen Fahrpreisen die Hälfte.

Krankenförderung

durch die freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz Cuxhaven, Hauptmeldestelle: Abendrothstr. (Feuerwache), 1925; Meldestellen: E. Jahn, Hermannstr. 31, H. Rösing, Groden, alte Marsch 29, G. Kahl, alter Duhnerweg 3.

Taxe für das Befestigen und Loswerfen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen

vom 6. April 1932.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für das Befestigen von Schiffen an den Hafenanlagen der Cuxhavener Häfen folgende Taxe festgesetzt:

Größe des Schiffes in Netto-Raumgehalt	Vom 1. April bis 30. September	Vom 1. Oktober bis 31. März
bis 1000 cbm	R.M. 3.60	R.M. 5.40
„ 2000 „	„ 5.40	„ 7.20
„ 3000 „	„ 7.20	„ 9.00
„ 4000 „	„ 9.—	„ 12.60
„ 5000 „	„ 11.70	„ 15.30
„ 6000 „	„ 14.40	„ 18.—
„ je 1000 cbm mehr	„ 2.70	„ 3.60

Für das Loswerfen der Schiffe dürfen dieselben Sätze wie für das Befestigen erhoben werden. Nachts und Sonntags sind 50 Prozent Aufschlag zu zahlen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Tarifs haben die Parteien das Hafenamt in Cuxhaven um Entscheidung anzusuchen. Die Taxe tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Taxe für den öffentlichen Jollenführer- betrieb im Amerikahafen in Cuxhaven vom 29. Dezember 1928.

Auf Grund § 76 der Reichsgewerbeordnung wird in Übereinstimmung mit dem Rate der Stadt Cuxhaven für den öffentlichen Jollenführerbetrieb im Amerikahafen folgende Taxe festgesetzt: Für eine Fahrt vom Lande nach einem im Amerikahafen vor Anker oder an den Fahrgruppen liegenden Schiffe

für eine Person

für jede weitere Person

Die Taxe vom 2. Mai 1924 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 67/1924) wird aufgehoben.